

Satzung
für das Jugendamt der Stadt Altena (Westf.)
vom 21.12.1994

Aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Februar 1993 (BGBl. I S. 239, 252); Art. 1 (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1993 (BGBl. I S. 637), geändert durch Art. 13 des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 4. Juni 1991 (GBl. NW S. 299), geändert durch Gesetz vom 19. November 1991 (GBl. NW. S. 681) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) am 19.12.1994 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1
Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2
Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt zuständig. In diesem Rahmen trägt es die Gesamtverantwortung einschl. der Planungsverantwortung.

§ 3
Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen, sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie, sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie ihrer Familien befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger der Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 1 zusätzliches beratendes Mitglied an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 2 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren der- Mitglieder richtet sich nach dem Jugendhilfegesetz (KJHG) und dem Ausführungsgesetz zum Jugendhilfegesetz (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte(r) Vertreterin/Vertreter
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Hagen bestellt wird;
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des Arbeitsamtes Iserlohn bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Landrätin/dem Landrat des Märkischen Kreises bestellt wird;
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat als Kreispolizeibehörde in Lüdenscheid bestellt wird;
 - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
 - h) eine(e) sachkundige(r) Frau bzw. Mann nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt werden.

Für die Mitglieder c) bis h) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5

Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nimmt die gewählte Schriftführerin/der gewählte Schriftführer und die Bereichsleitung des Bereichs Jugend- und Familienförderung teil.

§ 6 Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Gem. § 71 Abs. 3 Satz 1 KJHG hat er Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt gefaßten Beschlüsse.
- (3) Gem. § 71 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 KJHG bzw. § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) ist er vor jeder Beschlußfassung des Hauptausschusses und des Rates in Fragen der Jugendhilfe zu hören.
- (4) Er hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen; dies gilt auch für die personelle und finanzielle Ausstattung des Jugendamtes und seiner Einrichtung.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 5.1 die Jugendhilfeplanung gem. § 80 KJHG:
 - 5.1.1 Formulierung der Planungsinhalte,
 - 5.1.2 Sicherstellung der frühzeitigen Beteiligung anerkannter Träger der Jugendhilfe,
 - 5.2 die Beratung des Teilhaushaltes für Jugendhilfe und Abgabe einer Empfehlung für die verwaltungsinterne Vorbereitung des Haushaltsplanentwurfes,
 - 5.3 die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - 5.3.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - 5.3.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 - 5.4 Anhörung vor der Bestellung der Jugendamtsleitung,
 - 5.5 Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war,
 - 5.6 Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von anderen Stellen der Verwaltung,
 - 5.7 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - 5.8 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer/innen für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,
 - 5.10 die Entscheidung über:
 - 5.10.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel,
 - 5.10.2 die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,

- 5.10.3 Übertragung von einzelnen Aufgaben auf freie Träger der Jugendhilfe gem. § 76 KJHG,
- 5.10.4 Bedarfspläne der Jugendhilfe, insbesondere des Kindergarten- und Kinderspielplatzbedarfsplanes,
- 5.10.5 Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder (Platzbedarf, Ausstattung, Zuschüsse, Öffnungszeiten usw.),
- 5.10.6 Genehmigung von Vereinbarungen über die Bereitstellung von Tageseinrichtungsplätzen für Betriebe gem. § 20 Abs. 2 GTK.

§ 7 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse gebildet werden. Sie sollen die Entscheidungen des JHA vorbereiten helfen.

Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom JHA aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern und ggf. aus Mitgliedern der Verwaltung gewählt. Der JHA bestimmt den Vorsitz und die Stellvertretung. Bei Beratung und Beschlussfassung haben alle Mitglieder eines Unterausschusses gleiches Stimmrecht.

§ 8 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Rates in der auf Ausschüsse anzuwendenden Fassung, soweit diese Satzung, bzw. bundes- oder landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen. Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind in der Regel öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 Aufgaben

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte, sowie alle Aufgaben, die nicht in § 6 aufgeführt sind. Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, oder in seinem/ihrer Auftrag von der Jugendamtsleiterin/dem Jugendamtsleiter (Fachbereichsleiter/in Soziales, Jugend und Familie) durchgeführt.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in seinem Auftrag die Jugendamtsleiterin/der Jugendamtsleiter ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.
- (3) Die Verwaltung des Jugendamtes bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlußbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt und die Bildung und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses in der geänderten Fassung vom 21.11.1994 außer Kraft.
